



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111308/0011-I/4/2009

**Betreff: Zu GZ. BMASK-21119/0001-II/A/1/2009 vom 24. Februar 2009
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz,
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz,
das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das
Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-
Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen;
(Frist: 3. April 2009)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der Zielsetzungen des gegenständlichen legislativen Vorhabens wird dem vorliegenden Entwurf seitens des Bundesministeriums für Finanzen unter folgenden Voraussetzungen die Zustimmung erteilt:

Ad. Art. 1 Z 26 bis 28, Art. 2 Z 10 und 11 sowie Art. 3 Z 20 und 21 (§§ 77 Abs. 6, 8 und 9 ASVG; § 33 Abs. 9 und 10 GSVG; § 28 Abs. 6 und 7 BSVG)

Die budgetären Mehrbelastungen, die aus den vorgeschlagenen Regelungen betreffend die verbesserte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger resultieren, werden durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aus Eigenem sichergestellt und hierfür ein plausibel nachvollziehbarer Bedeckungsvorschlag vorgelegt.

Außerdem weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass eine bloß erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft (§ 77 Abs. 6 erster Satz "unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft") nicht ausreichend erscheint.

Ad Art. I Z. 43 (§ 360 Abs. 3 ASVG) und 44 (§ 360 Abs. 6 ASVG)

Das Bundesministerium für Finanzen verkennt zwar nicht, dass Missbrauchs- und Betrugsfälle mit der erweiterten Abfragemöglichkeit minimiert werden können, hält aber entgegen, dass bedingt durch die zu erwartende rapide Zunahme der Abfragen den betroffenen Einrichtungen, die das Adressregister und zentrale Melderegister betreuen, zusätzliche finanzielle Belastungen erwachsen, für die nicht vorgesorgt wurde.

Das Bundesministerium für Finanzen geht daher davon aus, dass aus dem Vollzug der gesetzlichen Maßnahme den betroffenen Einrichtungen (Adressregister und Zentrales Melderegister) die aus den vermehrten Abfragen resultierenden budgetären Belastungen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bedeckt werden.

Weiters wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen um Berücksichtigung nachfolgender Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ersucht:

1) Zu Art. 5 (Änderung des B-KUVG):

Da die Finanzlandesdirektionen mit dem Abgabenänderungsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 124/2003 mit Wirkung vom 1. Mai 2004 aufgelöst wurden, ist eine Anpassung des B-KUVG hinsichtlich der Entsendung der Versicherungsvertreter in die BVA notwendig.

Bisher erfolgte die Entsendung der Dienstgeber-Vertreter in die Landesstellenausschüsse durch den jeweiligen Landeshauptmann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion).

Im Hinblick darauf, dass die Aufgaben der Finanzlandesdirektionen auf verschiedene Organisationseinheiten übertragen wurden, sollte an die Stelle der aufgelösten Finanzlandesbehörden nunmehr der Bundesminister für Finanzen treten.

Es wird daher eine entsprechende Anpassung des § 133 Abs. 1 B-KUVG angeregt.

2) Zusammen mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde die folgende, einfach zu vollziehende Vorgangsweise hinsichtlich der Beitragserhebung und Besteuerung von Bezügen, die gemeinnützige Sportvereine an ihre Sportler auszahlen, erarbeitet und in den Begutachtungsentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2009 (Z 3) wie folgt aufgenommen:

„Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von begünstigten Rechtsträgern im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist, an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur) gewährt werden, in Höhe von 30 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat der Tätigkeit. Die Steuerfreiheit steht nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder gemäß § 26 Z 4 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b steuerfrei ausgezahlt werden.“

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, die diesbezüglich erforderlichen Regelungen zur einheitlichen Vorgangsweise in das ASVG aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

01.04.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)